



# Der Schiedsrichter im Sportrecht

Marvin Schories



- Welche Rolle kann der SR in einem Prozess haben?
  - Kläger (Zivilprozessrecht)
  - Opfer / Nebenkläger (Strafprozessrecht)
  - Zeuge
  - Angeklagter (S.) oder Beklagter (Z.)

# Rolle als Kläger



- nur in Zivilprozessen möglich

	Persönlichkeitsrecht	Beleidigung	Körperlicher Schaden
Beispiele	Schmähkritik, Unterschieben von Äußerungen, stigmatisierende Darstellungen	Spieler beleidigt SR oder spuckt SR an.	Spieler schlägt SR
Ziel?	Unterlassung, Berichtigung, Gegendarstellung, Löschung, Schadensersatz, Schmerzensgeld	Evtl. Schmerzensgeld	Evtl. Schmerzensgeld



- nur in Strafprozessen möglich

Mögliche Straftatbestände:

- §185 StGB – Beleidigung
- §186 StGB – Üble Nachrede
- §187 StGB – Verleumdung
- §223 StGB –
- §224 StGB – **Körperverletzungsdelikte**
- §229 StGB –
- §240 StGB – Nötigung
- §241 StGB – Bedrohung



- in jeglichen Prozessen möglich



- in jeglichen Prozessen möglich

Zivilprozess: mögliche Szenarien:

- Spielbeteiligter fordert Schmerzensgeld wegen Körperverl.
- **Verein fordert Schadensersatz wegen Fehlentscheidung**

Strafprozess: mögliche Szenarien:

- Verfahren gegen SR wegen Beleidigung
- Verfahren gegen SR wegen Körperverletzung
- **Verfahren gegen SR wegen Todesfall (Blitz schlägt ein)**

# Was kostet der falsche Pfiff?



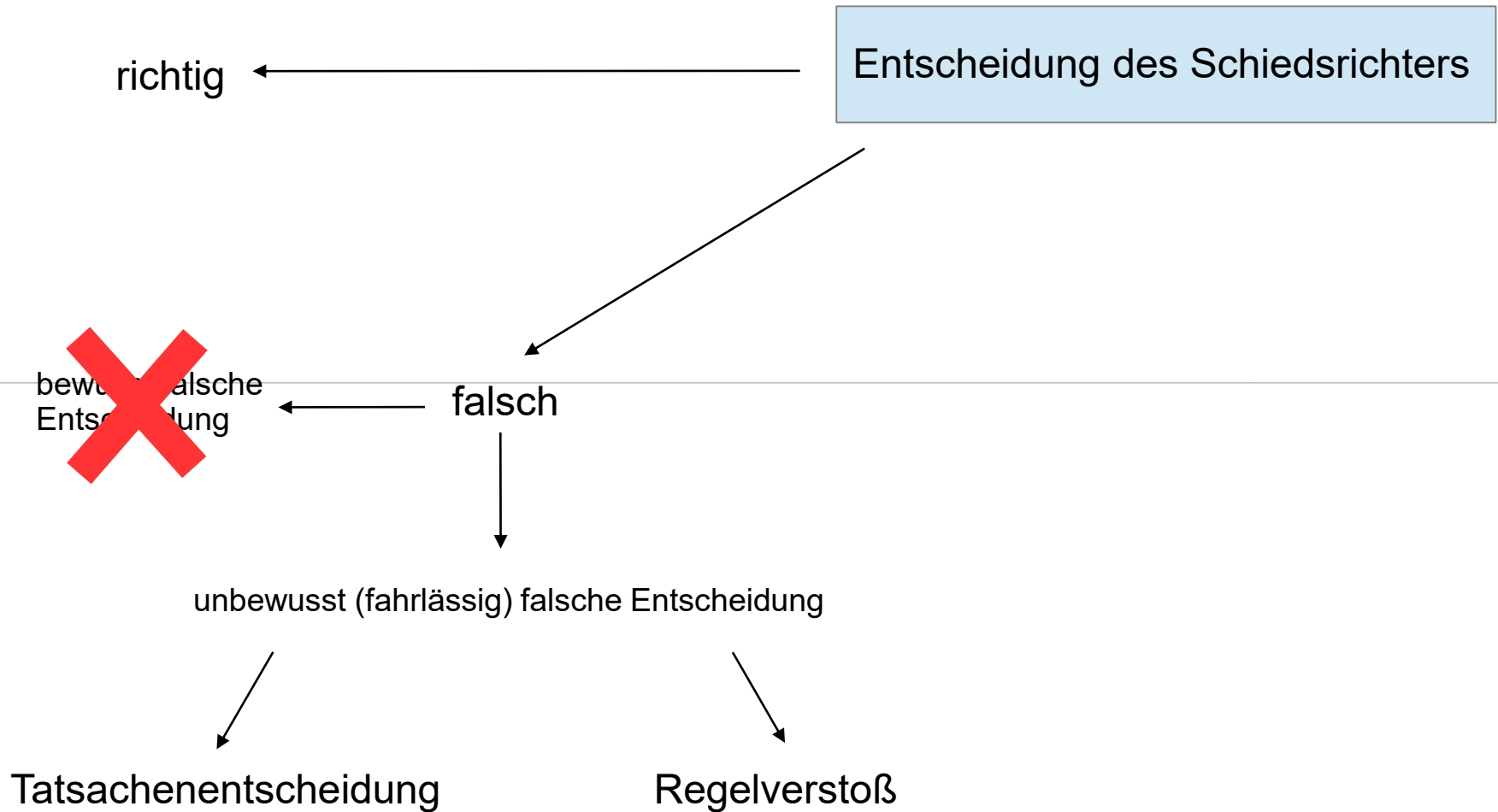
Das ist die Frage nach Ansprüchen

- die sich aus dem Zivilrecht ergeben
- des benachteiligten Vereins (Anspruchsteller)
- gegen den Schiedsrichter persönlich  
(Anspruchsgegner/Beklagter)

→ aufgrund einer Fehlentscheidung des Schiedsrichters

**Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt außerhalb der Sportgerichtsbarkeit!**

# Die Fehlentscheidung



Quelle: Uni Köln, Der Schiedsrichter im Sportrecht, Jan F. Orth

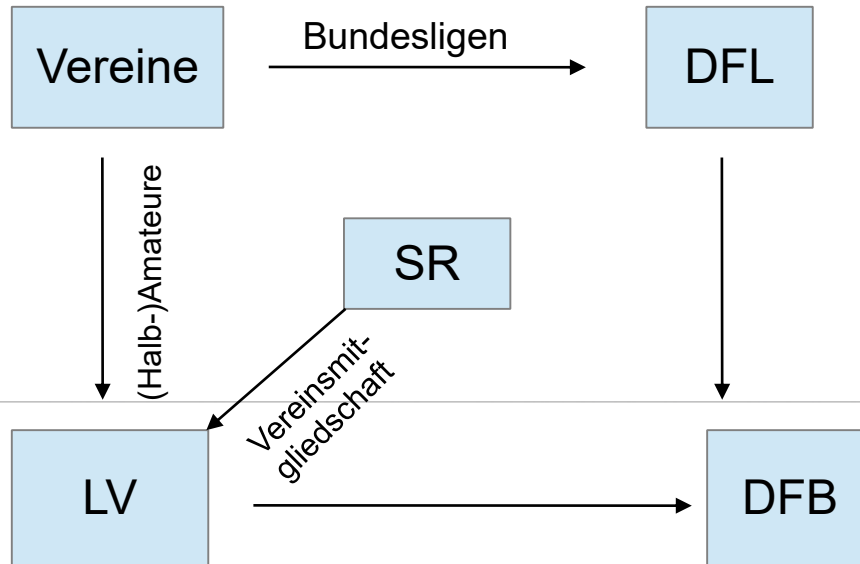




- Muss der Anspruchsteller direkt am Spiel beteiligt sein?
- Was ist die Anspruchsgrundlage?
- Wann Tatsachenentscheidung / wann Regelverstoß?



- §826 BGB → Schadensersatz bei vorsätzlich sittenwidrige Schädigung
- §823 BGB → Schadensersatz bei Verstoß gegen eine Vorschrift, die jemanden schützt
- Absatz 2
- §823 BGB → Schadensersatz bei Verl. gegen Leib & Leben, Gesundheit, Eigentum, sonst. Rechtsgüter
- Absatz 1
- Vertrag zwischen SR und Clubs?



Vereine sowie SR sind dadurch mittelbare Mitglieder des DFB und den Satzungen und Ordnungen des DFB unterworfen



Anspruchsgrundlage:

§280 Abs. 1 BGB i.V.m. den Grundsätzen über den Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

1. Schuldverhältnis

- a) Vertrag zwischen DFB und SR → + Dienstvertrag
- b) mit Schutzwirkung zu Gunsten der Clubs? → -

→ SR nicht haftbar



...dafür, dass der SR nicht haftet, wäre ein Haftungsausschluss, auf den der SR sich berufen kann.

→ Regel 5

→ durch Teilnahme als Spiel werden die Regeln konkludent akzeptiert, weshalb der Haftungsausschluss wirksam ist.



Wer gewissenhaft sein Amt ausübt, hat zivilrechtlich nichts zu befürchten. Wer hingegen vorsätzlich gegen seine Pflichten verstößt hat (auch im Amateurbereich) mit erheblicher Haftung zu rechnen.



- in jeglichen Prozessen möglich

Zivilprozess: mögliche Szenarien:

- Spielbeteiligter fordert Schmerzensgeld wegen Körperverl.
- **Verein fordert Schadensersatz wegen Fehlentscheidung**

Strafprozess: mögliche Szenarien:

- Verfahren gegen SR wegen Beleidigung
- Verfahren gegen SR wegen Körperverletzung
- **Verfahren gegen SR wegen Todesfall (Blitz schlägt ein)**



Der Sachverhalt:

Der 18 Jahre alte SR leitet ein Jugendspiel an einem zunächst sonnigen Nachmittag. Zu Beginn der 2. Halbzeit ziehen dunkle Regenwolken auf und in der Ferne beginnt es zu Donnern und auch Blitze sind vereinzelt zu sehen. Der SR nimmt an, dass das Gewitter am Platz vorbeizieht und setzt das Spiel fort, selbst als es auch auf dem Platz heftig zu regnen beginnt, trotz mehrfacher Nachfragen der Spieler und Trainer.

Seine Annahme erweist sich als falsch: Auf dem Platz schlägt ein Blitz ein und trifft einen Spieler. Der herbeigerufene Notarzt kann nur noch den Tod des Spielers feststellen.

Strafbarkeit des SR?





- §211 StGB Mord
- §212 StGB Totschlag
- §216 StGB Tötung auf Verlangen
- §217 StGB geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung
- §218 StGB Schwangerschaftsabbruch
- §221 StGB Aussetzung
- §222 StGB fahrlässige Tötung



Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



- Tatbestand
- Erfolgsverursachung
- objektive Sorgfaltspflichtverletzung
- objektive Zurechnung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Schuldfähigkeit
- subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
- Entschuldigungsgründe



- Erfolgsverursachung +
- Tathandlung (Aktives Tun / Unterlassen)
- Taterfolg
- Kausalität
- objektive Sorgfaltspflichtverletzung +
- Prüfung der Fahrlässigkeit (objektiv und Einzelfall)
- Definition der Sorgfaltspflicht
- Verstoß gegen Sorgfaltspflicht
- objektive Zurechnung +
- Pflichtwidrigkeitszusammenhang
- Schutzzweckzusammenhang
- Eigenverantwortliche Selbstgefährdung
- Pflichtverletzung Dritter



Einwilligung?

- nur in sporttypische Verletzungen



- Schuldfähigkeit
- Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
- Entschuldigungsgründe?



- Tatbestand +
- Erfolgsverursachung
- objektive Sorgfaltspflichtverletzung
- objektive Zurechnung
- Rechtswidrigkeit +
- Schuld +
- Schuldfähigkeit
- subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
- Entschuldigungsgründe



SR hat sich nach §222 StGB strafbar gemacht!



# Vielen Dank!

